BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/055/2018



Sachvortragende/r		Amt / Geschäftszeichen				
Brunhilde Adam		Amt für Jugend und Familie				
Sachbearbeiter/in:	Brunhilde Adam					

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UmA - aktuelle Situation und Entwicklung Anlagen: Fallzahlenentwicklung 31.12.2014 bis 31.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	30.01.2018	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	30.04.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Bericht

Finanzielle Auswirkungen		Ja	Χ	Nein
Kosten It. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Es wird insbesondere auf die aktuelle berufliche, psychosoziale und Ausbildungssituation der UmA eingegangen. Des Weiteren wird zum speziellen Jugendhilfeangebot für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schwabach berichtet.

II. Sachvortrag

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – aktuelle Situation und Entwicklung

Als Folge der ersten Flüchtlingswelle 2015 wurden dem Jugendamt Schwabach 24 junge minderjährige Ausländer (UmA) zugewiesen. Diese wurden zunächst in Notunterkünften untergebracht, bis in Zusammenarbeit mit freien Trägern (Die Rummelsberger, Caritas, AWO) geeignete Jugendhilfeplätze in stationärer und teilstationärer Art entstanden sind. Bis Ende 2016 war das Jugendamt der Stadt Schwabach für 43 UmA zuständig. Aktuell zum Stichtag 31.03.2018 sind wir noch für 38 junge Flüchtlinge zuständig. Hauptherkunftsländer sind Afghanistan und Eritrea, Syrien, afrikanische Länder sowie Iran/Irak.

Von diesen 39 jungen Flüchtlingen sind derzeit noch 7 minderjährig. Die anderen sind mittlerweile volljährig. Es werden 11 UmA und junge Volljährige vollstationär oder teilstationär betreut, 6 leben in einer Betreuten Wohnform und 21 werden nur noch ambulant betreut, leben in eigenen Wohnungen, dezentralen Unterkünften oder in Gemeinschaftsunterkünften.

Von den 39 jungen Flüchtlingen wurden bei 11 die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz anerkannt (Eritrea 5, Syrien 3, Afghanistan 2, Somalia 1). Für 8 afghanische Flüchtlinge wurde ein Abschiebeverbot erkannt. Die restlichen jungen Flüchtlinge befinden sich noch im Asyl- oder Klageverfahren oder das Asylverfahren ist mit Ablehnung abgeschlossen. Problematisch ist, dass momentan die Klageverfahren der afghanischen Flüchtlinge mit einer sehr langen Bearbeitungszeit entschieden werden, so dass sich die jungen Flüchtlinge über Monate bzw. unter Umständen über Jahre in einer ungewissen Situation befinden, keine Perspektiven entwickeln können. Angesichts der derzeitigen Situation in den Hauptherkunftsländern ist davon auszugehen, dass ein Großteil der abgelehnten jungen Flüchtlinge noch für einen längeren Zeitraum in Schwabach leben wird.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich nur auf die jungen Flüchtlinge, die dem Jugendamt Schwabach zugewiesen wurden. Tatsächlich leben in Schwabach noch mehr junge Geflüchtete, teilweise mit ihren Familien oder Verwandten in zentralen oder dezentralen Unterkünften oder in den drei Jugendhilfeeinrichtungen. Teilweise bestehen Zuständigkeiten anderer Jugendämter.

2. Ausbildungssituation

Die Berufsschule Schwabach führt seit 2016 sogenannte Berufsintegrationsklassen (Kombination Schule – sozialpädagogische Betreuung durch freien Träger) durch. Hier haben die jungen berufsschulpflichtigen Flüchtlinge in zwei Jahren die Möglichkeit, sich zunächst Deutsch und das Grundlagenwissen in den anderen wichtigen Fächern anzueignen, im zweiten Jahr sich auch vermehrt in Praktika zu erproben. Ziel ist es hierbei, eine gewisse Ausbildungs- oder Berufsreife zu erlangen. Die Lehrkräfte und Sozialpädagogen versuchen mit einem enormen Engagement und Herzblut, die jungen Flüchtlinge fit zu machen. Bis vor einigen Monaten war auch bei einem Großteil der jungen Flüchtlinge eine große Anstrengungs- und Lernbereitschaft zu erkennen. Das Ziel, die Schule erfolgreich abschließen und dann eine Ausbildung beginnen zu können, motivierte sie.

Nachdem sich jedoch die Ausbildungssituation und damit die Zukunftsperspektive drastisch verschlechtert haben, ist in den Berufsintegrationsklassen ein deutlicher Motivationsverlust festzustellen. Die Genehmigung für einen Ausbildungsplatz muss beim Ausländeramt (bei laufendem Asylverfahren) oder bei der ZAB (Zentrale Ausländerbehörde) Zirndorf beantragt werden. Voraussetzungen sind (vorwiegend in Bayern) Integrationsbemühungen des Flüchtlings sowie ein Identitätsnachweis, der in vielen Fällen nicht vorhanden ist oder auch nicht anerkannt wird. So bekommen junge Flüchtlinge, die nicht aus Ländern mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit stammen oder die ausreisepflichtig sind, auch wenn sie einen Ausbildungsplatz in Aussicht haben, oftmals die Ausbildungsgenehmigung nicht oder jeweils nur befristet auf einige Monate. Dies wirkt sich negativ auf die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe aus, die Sicherheit und zeitnahe Entscheidungen benötigen. Somit entsteht ein Teufelskreis für die jungen Flüchtlinge.

In den Fällen, in denen ein junger Mensch eine Ausbildung beginnen kann, fällt es ihm oftmals schwer, den fachspezifischen theoretischen Anforderungen entsprechen zu können. Hier gibt es allerdings die Möglichkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen.

Bis Ende 2017 war es für die (afghanischen) Jugendlichen ohne gute Bleibeperspektive, die die Berufsschule beendet hatten, möglich, an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilzunehmen. Leider wurden diese Jugendlichen seit Januar 2018 aus diesem Programm genommen, so dass immer mehr Jugendliche nach Beendigung der Berufsschule ohne Ausbildungsplatz und ohne Beschäftigung sind.

3. Psychosoziale Situation

Zu beobachten ist, dass ein Großteil der jungen Flüchtlinge gut in Schwabach angekommen ist, Schwabach und das Leben hier Ihnen vertraut ist und sie zur Ruhe gekommen sind. Trotzdem gilt festzustellen, dass die früheren Erlebnisse, die Fluchterfahrung, die Sorge um die zurückgebliebene Familie, der Erwartungsdruck der Familie, der auf ihnen lastet und die Perspektivlosigkeit die jungen Geflüchteten stark belastet.

Vor allem in Fällen mit ungesicherten Bleibeperspektiven oder hoher Zukunftsunsicherheit aufgrund eines abgelehnten Asylantrages bei gleichzeitiger nicht möglicher Abschiebung oder Ausreise befinden sich die betroffenen jungen Menschen in einer paradoxen Situation. Diese Gruppe junger Geflüchteter hat faktisch keine Aussicht auf eine Beschäftigungserlaubnis, die Voraussetzung für eine Beschäftigung, eine berufliche Ausbildung und sogar für ein Betriebspraktikum ist. Ebenso wenig greifen die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter, da diese Angebote nur für Personen mit guter Bleibeperspektive ausgelegt sind. Sie befinden sich de facto in einer meist nicht absehbaren Wartesituation mit ihren negativen Folgen.

Diese Existenzverunsicherung bei jungen Geflüchteten führt mangels zur Verfügung stehender Instrumentarien zur Perspektivlosigkeit. In Folge sind bei jungen Geflüchteten entsprechend zunehmend autoaggressive und depressive Verhaltensänderungen zu beobachten. Zu beobachten sind auch vermehrt Konsum von Alkohol und Drogen, Gewalt und Kriminalität, Suizidandrohungen, die Einstellung von Sozialkontakten, der komplette Rückzug aus den Strukturen der Gesellschaft und das Abtauchen in die Illegalität.

Diese Problematik ist nicht spezifisch für die UmA, sondern gilt wohl für alle Flüchtlinge. Jedoch sind die UmA weitgehend auf sich alleine gestellt, da hier die Einbindung in den Familienverband vor Ort fehlt. In diesem Bereich leisten die Jugendhilfeeinrichtungen, die die jungen Flüchtlinge betreuen und ihnen auch Unterstützung geben, eine wichtige Arbeit.

4. Kostenerstattung für Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 88 a SGB VIII

4.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UmA

Die Kostenerstattung für Leistungen an **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/UmA** wurde zum 01.11.2015 mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu geregelt.

In der Praxis bedeutet das für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dass die Kostenerstattung durch die Bezirke erfolgt

Geändert wurde auch die Verteilung neu ankommender UmA auf die Kreisverwaltungsbehörden in Bayern. Während in der Vergangenheit diese von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt betreut werden mussten, in der sie aufgegriffen wurden, gilt nunmehr, das Verfahren gemäß der "vorläufigen Inobhutnahme" gem. § 42a bis f SGB VIII. Die Verteilung der UmA erfolgt dann über die Grenzen der Bundesländer hinweg analog des sog. "Königsteiner Schlüssels". Die UmA werden zunächst vorläufig in Obhut genommen. Alle Jugendämter in Deutschland melden tagesaktuell ihren Fallzahlenbestand an das Bundesverwaltungsamt, das dann feststellt, welche Kommunen nach Quote aufnahmepflichtig sind und welche abgeben. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stellt ein Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ein UmA aufgegriffen wurde nach mehreren Kriterien fest, ob dieser verteilt werden kann und verbringt – sofern es abgabeberechtigt ist – den jungen Menschen an den zugewiesenen Zielort. Schwabach hat mit Stand 31.03.2018 die Quote zu 169,64 % erfüllt. Im Vergleich war die Quote für Gesamt-Bayern mit Stand 31.03.2018 die Quote 30,49 %.

4.2 Junge Volljährige

Junge Volljährige haben dem Grunde nach Anspruch auf Jugendhilfeleistungen nach § 41 SGB VIII. Dies gilt auch für Flüchtlinge, die zuvor als Minderjährige Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erhielten. In Bayern werden Leistungen für junge Volljährige nach wie vor den Bezirken in Rechnung gestellt.

Prinzipiell stehen für Flüchtlinge mit Erreichen der Volljährigkeit folgende Möglichkeiten offen:

- Der junge Mensch zieht mit Volljährigkeit per Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft und kommt von dort aus der Erfüllung seiner Schulpflicht nach (Kostenübernahme im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes).
- Der junge Mensch bezieht einen eigenen Wohnraum. Im Idealfall verläuft die schulische oder berufliche Integration stabil, ggf. kann sie durch eine temporäre ambulante Hilfe zur Erziehung in Form einer Erziehungsbeistandschaft abgesichert werden (Kostenübernahme im Rahmen des SGB II, bei ambulanten Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII).
- Sofern aufgrund der psychischen Verfasstheit und des Hilfebedarfs des jungen Menschen eine Hilfe für junge Volljährige unabdingbar ist, wird diese gewährt und in Form einer stationären Jugendhilfemaßnahme erbracht (Kosten tragen die Kommunen im Rahmen des § 41 SGB VIII).

Das Fehlen von Wohnraum allein ist hierbei keine Begründung für die Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt ist für junge Flüchtlinge prekär. Dennoch kann ein Hilfebedarf nach kinderund jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten nicht hergeleitet oder konstruiert werden, weil der Wohnungsmarkt bestimmte Zielgruppen benachteiligt.

Junge Menschen kommen mit sehr unterschiedlichen Erfahrungen aus ihrer Heimat und mit ebenso unterschiedlichen Fluchterfahrungen nach Deutschland. In Folge geht die Verwaltung des Jugendamts erfahrungsbedingt davon aus, dass es kein einheitliches Bedarfsmuster für junge Flüchtlinge gibt. UmAs sind sehr unterschiedlich in der Lage, mit den Belastungen, die aus Trennung von der Familie, Flucht und psychischen und körperlichen Verletzungen herrühren, umzugehen und sie integrieren sich sehr unterschiedlich in deutsche soziale und schulische Bezüge. Auf diese Unterschiedlichkeit muss seitens der Jugendhilfe entsprechend reagiert werden. Die Hilfen für junge Volljährige beruhen auf Freiwilligkeit, das bedeutet junge Erwachsene müssen einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellen. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden die jungen Flüchtlinge voll rechtsfähig, die Vormundschaft entfällt.

Haben junge Volljährige einen evidenten Hilfebedarf, wäre es zudem im Sinne einer gelingenden und nachhaltigen Integration auch sinnlos, im Zeitraum der Minderjährigkeit intensiv zu betreuen und dann mit Erreichen der Volljährigkeit alle pädagogischen Bezüge abzubrechen.

4. Jugendhilfeangebote für UmA – Situation in Schwabach

Die Rummelsberger betreiben in Schwabach eine sozialpädagogische Wohngruppe mit 10 Plätzen sowie Betreutes Wohnen mit 5 Plätzen. Das Betreute Wohnen soll der Verselbständigung des jungen Menschen dienen. Die Betreuungsintensität ist wesentlich geringer, erfordert daher bei dem jungen Menschen bereits eine gewisse Reife. Die Caritas stellt eine Teilzeitbetreute Wohngruppe mit 4 Plätzen sowie ebenso Betreutes Wohnen mit 4 Plätzen zur Verfügung. Die Caritas wird ihr Angebot zum August 2018 einstellen

Bei der AWO können 10 junge Flüchtlinge in der sozialpädagogischen Wohngruppe ein Zuhause auf Zeit finden. Im Grünen Haus leben 4 junge Flüchtlinge, die im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung betreut werden.

Das Jugendamt prüft im Rahmen des Hilfeplans bei allen jungen Menschen, für die es Jugendhilfe leistet, regelmäßig den erzieherischen Bedarf und entscheidet dann, welche Maßnahmen geeignet sind. Im Herbst 2017 wurden angesichts der hohen Zahl der jungen Volljährigen die Entscheidungskriterien für Jugendhilfemaßnahmen überarbeitet. Ziel ist es, die stationären, kostenintensiven Maßnahmen möglichst zeitnah zu beenden und wenn sinnvoll und notwendig, ambulante Maßnahmen einzuleiten. Dies bringt mit sich, dass junge Flüchtlinge vermehrt auch in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei Bedarf mit ambulanter Betreuung. Dabei wird jeweils der Einzelfall betrachtet.

Aufgrund der rückläufigen Zugangszahlen und in Folge des bundesweiten Verteilungsverfahrens ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass Schwabach im Rahmen der bundesweiten Verteilung im Jahr 2018 UmA aufnehmen wird. Andererseits lassen sich keine gesicherten Prognosen abgeben, wie viele junge Menschen tatsächlich Deutschland erreichen werden und wie viele auch in Deutschland bleiben oder nur auf der Durchreise sind. Für die aktuell laufenden Hilfen in den unterschiedlichen Settings (ambulant bis stationär) der Betreuung stehen aktuell in Schwabach ausreichend Plätze im Bereich UMA zur Verfügung.